



zwar aufgehoben, ein Auswanderungspatent von 1809 verlangt wiederum 3 % und die Gemeinde 5 %, jede Werbung für Auswanderung war verboten. Etliche – besonders aus Triesen – gingen in fremde Kriegsdienste, andere als Saisonarbeiter auswärts.

«Die liechtensteinische Auswanderungs- und Staatsbürgerschaftsgesetzgebung wurde nach 1809 auf das österreichische Recht abgestimmt und jenem nachgebildet.»

1843 kam ein neues Auswanderungspatent, das Abfahrtsgeld wurde auf 10 % festgesetzt, die Bewilligungspflicht verblieb. Insgesamt wanderten von 1843 bis 1870 ca. 300 Personen aus Liechtenstein aus, die meisten nach den USA. Dann 1848 schaffte der Landesfürst das Abfahrtsgeld ab. Ende der 70er Jahre kam es, bedingt durch mangelnde Verdienstmöglichkeiten, dauernden Krisen in der Textilindustrie und die starke Beanspruchung der Bevölkerung für die Rheinschutzbauten zu einer neuen Auswanderungsbewegung nach Amerika. Sie riss trotz des wirtschaftlichen Aufschwunges seit 1890 bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges nie mehr ganz ab.»

Ebenso erliess der Fürst 1843 gleichzeitig ein Einbürgerungsgesetz, wobei in Anbetracht unserer Zugehörigkeit zum Süddeutschen Staatenbunde besondere Rücksicht auf Einwanderer aus deutschen Bundesstaaten zu nehmen war. Der Bewerber um die Aufnahme ins Landesbürgerrecht hatte sich über gute Aufführung, Erwerbsfähigkeit und Vermögensumstände auszuweisen. Bereits hier niedergelassene Fremde mit mehr als 10 Jahre ununterbrochenem Wohnsitz im Lande konnten das Staatsbürgerrecht ansprechen, wenn sie sich keines Verbrechens schuldig gemacht hatten und durch ihr Verhalten niemals Beschwerden veranlassten.

Diese Blockhütten dienten den Einwanderern als Wohnstätten